

Satzung über die Gebühren des Naturhistorischen Museums Schloss Bertholdsburg Schleusingen

Auf der Grundlage von § 98 Abs. 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 der Satzung über die Benutzung des Naturhistorischen Museums Schloss Bertholdsburg Schleusingen erlässt der Landkreis Hildburghausen die folgende **Gebührensatzung**:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung des Naturhistorischen Museums Schloss Bertholdsburg Schleusingen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren in Kombination mit dem Besuch des Hennebergischen Museums Kloster Veßra

- (1) Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Kombinationstickets, welches die Nutzung des Naturhistorischen Museums Schloss Bertholdsburg Schleusingen in Kombination mit dem Hennebergischen Museum Kloster Veßra aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung „Kombiticket „NaturKulturGeschichte“ zwischen dem Landkreis Hildburghausen und dem Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsverein e. V. ermöglicht.
- (2) Für den Erwerb des Kombinationstickets wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich aus dem § 3 Abs. 2 ergibt.
- (3) Das Kombinationsticket hat nach erster Entwertung eine Gültigkeit von einem Monat und berechtigt zusätzlich zum Eintritt in das Hennebergische Museum Kloster Veßra.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für die einmalige Besichtigung der musealen Dauer- und Sonderausstellungen unter Beachtung von Absatz 3

Erwachsene	6,00 Euro
------------	-----------

Ermäßigte – bei entsprechendem Nachweis -	4,00 Euro
-------------------------------------------	-----------

(Kinder 6 bis 16 Jahre, Schüler, Studenten,
Grundwehrdienstleistende, Rentner, Arbeits-
lose, Sozialhilfeempfänger, Schwerbeschädigte)

Schüler im Klassenverband
(aus dem Landkreis Hildburghausen) 2,00 Euro

Gruppenermäßigungen ab 10 Personen:
Erwachsene 4,50 Euro
Ermäßigte – bei entsprechendem Nachweis - 3,50 Euro

(Kinder 6 bis 16 Jahre, Schüler, Studenten,
Grundwehrdienstleistende, Rentner, Arbeits-
lose, Sozialhilfeempfänger, Schwerbeschädigte)

Familienkarte (für Eltern mit Kindern) 14,00 Euro
Jahreskarte einzeln 25,00 Euro
Foto- und Videoerlaubnis (ohne Stativ für private Zwecke) 2,00 Euro

Für den Besucherservice in den Ausstellungen

Einweisung von Besuchergruppen 10,00 Euro
Führung durch Teilbereiche der Ausstellungen
(max. 60 min) 25,00 Euro
Führung durch die gesamten Ausstellungen
(max. 3 Stunden) 75,00 Euro

Für das einmalige Besteigen und Besichtigen des Hauptturmes (Aussichtsturm)

Erwachsene 2,00 Euro
Ermäßigte – bei entsprechendem Nachweis -
(Kinder bis 16 Jahre, Schüler, Studenten) 1,50 Euro

(2) Für die einmalige Besichtigung der musealen Dauer- und Sonderausstellungen im Hennebergischen Museum Kloster Veßra und dem Naturhistorischen Museum Schloss Bertholdsburg unter Beachtung von Absatz 3 mit dem Kombiticket

Erwachsene 9,00 Euro

Ermäßigte – bei entsprechendem Nachweis - 6,00 Euro
(Kinder 6 bis 16 Jahre, Schüler, Studenten,
Grundwehrdienstleistende, Rentner, Arbeits-
lose, Sozialhilfeempfänger, Schwerbeschädigte)

Familienkarte (für Eltern mit Kindern) 20,00 Euro

(3) Für Sonderausstellungen/Veranstaltungen kann zusätzlich zu den nach Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühren je Besucher eine Sondergebühr von 0,50 Euro bis 10,00 Euro berechnet werden. Die Höhe der zu zahlenden Gebühr bemisst sich im Einzelfall nach Art und Ausmaß des Kostenmehraufwandes.

(4) Für das Fotografieren und Filmen für private Zwecke

Foto- und Videoerlaubnis (ohne Stativ) 2,00 Euro

(5) Gesonderte Leistungen (insbesondere Bibliothek)

Für die Inanspruchnahme spezieller Bibliothekars- oder Service-Leistungen für Akteneinsicht oder Literaturzusammenstellungen sowie vorbereitende Tätigkeiten der Museumsbediensteten werden Gebühren zwischen 5 Euro bis 50 Euro erhoben. Für inhaltliche Bearbeitungen, wie schriftliche Beantwortung von Anfragen oder konzeptionelle Zuarbeiten beträgt die Gebühr zwischen 5 Euro und 100 Euro.

Die Höhe der jeweils zu zahlenden Gebühr bemisst sich im Einzelfall nach Art und Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme.

Entlehnungsfristen und Verzugsgebühren

Die Entlehnungsfristen werden individuell je nach Erfordernis schriftlich vereinbart. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe von entliehener Literatur werden folgende Verzugsgebühren erhoben:

pro Woche und Buch	2,50 Euro
pro Woche und Zeitschrift	1,00 Euro

Bei besonderen Anlässen/Leistungen außerhalb des laufenden Museumsbetriebes können gesonderte Gebühren nach Art und Ausmaß des Kostenaufwandes vereinbart werden.

Für museumspädagogische Projekte beträgt die Gebühr je nach Aufwand von 0,50 Euro bis 5,00 Euro.

Die Gebühr für die Anfertigung von Kopien beträgt je:

A 4 – Kopie	0,15 Euro
A 3 – Kopie	0,30 Euro
PC-Ausdruck (A 4)	0,20 Euro

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei ist der Eintritt in die Ausstellung für
 - Kinder bis zu 6 Jahren
 - Begleitpersonen für Schwerbeschädigte
 - Pädagogen mit Schulklassen
 - Reisegruppenleiter
 - Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes Thüringens
 - Inhaber der EHRENAMTS-CARD.
- (2) Weiterer gebührenfreier Eintritt kann nur auf Antrag und in Ausnahmefällen durch den Direktor des Naturhistorischen Museums Schloss Bertholdsburg Schleusingen gewährt werden.
- (3) Gebührenfrei ist die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und Museumsgut für nichtkommerzielle Zwecke. Exemplare von besonderem kultur- oder naturhistorischem Wert sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der

1. die Ausstellungen des Museums und den Aussichtsturm besichtigt,
2. die Serviceleistungen des Museums entsprechend § 3 in Anspruch nimmt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit jeder Beantragung der Nutzung der Ausstellungen des Museums und des Aussichtsturmes entsprechend § 3 und ist fällig mit Stellung des Antrages.
- (2) Im Rahmen der Nutzung des Museumsservices (Bibliothek, Museumspädagogik) entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit der Beantragung der Leistung, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung; sie ist fällig mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die bisherige Gebührensatzung vom 05.01.2016 außer Kraft.

Hildburghausen, den 04.12.2017

Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

